



23.03.2020

Fachbereich Finanzen und Controlling  
– Sachgebiet Kämmerei –  
FC-2

Mario Bader  
03491 42191630

---

**Umlage der Verbandsbeiträge  
der Unterhaltungsverbände auf die Grundstückseigentümer**

**Ermittlung der Erschwernisbeiträge sowie der  
Verwaltungskosten pro Bescheid für das  
Kalenderjahr 2020**

Die Unterhaltungsverbände erheben für die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen von ihren Mitgliedern Beiträge auf der Grundlage einer Satzung. Die Erhebung der Beiträge erfolgt nach zwei Komponenten:

1. nach dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag), und
2. nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden im Verbandsgebiet gemäß § 158 der Kommunalverfassung zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwernisbeitrag).

### 1. Ermittlung Flächenbeitrag

Die satzungsmäßige Ermittlung des Flächenbeitrages ist im Vergleich zum Erschwernisbeitrag relativ einfach. In der Regel wird der durch die Unterhaltungsverbände festgesetzte Flächenbeitrag laut Umlagebescheid übernommen. Auf diesen können jedoch auch Verwaltungskosten der Gemeinde, welche ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, aufgeschlagen werden.

Die Lutherstadt Wittenberg wird in 2020 die Flächenbeiträge der Unterhaltungsverbände Nuthe/Rossel und Fläming-Elbaue entsprechend der Umlagebescheide, gerundet auf volle Cent, übernehmen.

### 2. Ermittlung Erschwernisbeitrag

Der Umlagesatz zum Erschwernisbeitrag muss rechnerisch ermittelt werden, denn die Unterhaltungsverbände erheben einen einwohnerbezogenen Erschwernisbeitrag gegenüber den Mitgliedsgemeinden gem. § 55 Abs. 3 Ziffer 2 WG LSA. Dieser ist entsprechend § 56 Abs. 1 Satz 2 WG LSA auf die Grundstücke zu verteilen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

	<u>Fläche lt. MUTSAVE*</u>	<u>Flächen lt. Bescheid</u>
Gesamtfläche UHV Nuthe/Rossel in ha:	2.334,1764	2.335,678856
Davon Grundsteuer A-Flächen in ha:	2.006,2522	(Abweichung zu MUTSAVE = 1,5025 ha = 0,06 %)
Davon nicht Grundsteuer A-Flächen in ha:	327,9242	
Erschwernisbeitrag lt. Bescheid	3.796,80 €	
<b>Entspricht Erschwernisbeitrag/ha für nicht Grundsteuer A-Flächen Erhebungs- gebiet UHV Nuthe/Rossel (abgerundet)</b>	<b>11,57 €</b>	(Erschwernisbeitrag lt. Bescheid / nicht Grund- steuer-A Flächen)

	<u>Fläche lt. MUTSAVE*</u>	<u>Flächen lt. Bescheid</u>
Gesamtfläche UHV Fläming-Elbaue in ha:	19.931,8612	20.142,7271 (Abweichung zu MUTSAVE = 210,8659 ha = 1,05%)
Davon Grundsteuer A-Flächen in ha:	17.186,6756	
Davon nicht Grundsteuer A-Flächen in ha:	2.745,1857	
Erschwernisbeitrag lt. Bescheid	48.483,68 €	
<b>Entspricht Erschwernisbeitrag/ha für nicht Grundsteuer A-Flächen Erhebungs- gebiet UHV Fläming-Elbaue (abgerundet)</b>	<b>17,66 €</b> (Erschwernisbeitrag lt. Bescheid / nicht Grund- steuer-A Flächen)	

\* MUTSAVE = Fachverfahren

### 3. Ermittlung Verwaltungskosten je Bescheid

Gemäß § 56 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde die Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, umlegen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Stadt Wittenberg angehalten, diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Für das Jahr 2020 wurde ein Verwaltungskostenaufwand i. H. v. 102.838,69 € ermittelt (siehe Anlage 3).

Nach neuesten Erkenntnissen können die Verwaltungskosten in mehreren Varianten umgelegt werden. Der Gesetzesgeber hält sich mit Vorgaben zurück. Klarstellende Rechtsprechungen liegen bisher nicht vor. Maßstäbe zur Umlage der Verwaltungskosten können die Fläche (als Bestandteil der Umlage), das Grundstück, der Bescheid, der Eigentümer etc. sein. Die gewählte Möglichkeit erfordert einen bestimmten begründbaren Maßstab. Bei allen Maßstäben soll die exorbitante Belastung der Eigentümer großer Flächen vermieden werden.

Nach dem Wortlaut des § 56 Abs. 1 WG LSA wäre es durchaus zulässig, die Verwaltungskosten anteilig in den Flächenbeitrag oder anteilig in den Flächen- und Erschwernisbeitrag einzupreisen. Eine Vergleichsrechnung ergab deutlich höhere Umlagesätze, welche jedoch Eigentümer großer Flächen belastet. Aufgrund dessen wird empfohlen, wie in 2019 begonnen, die Verwaltungskosten je Bescheid festzusetzen. Gerade in ländlichen Bereichen mit Eigentümern großer Flächen ist die Herangehensweise aus Sicht der Verwaltung sachgemäßer, als die Aufteilung der Verwaltungskosten auf die Flächen.

Mangels Erfahrung und weitergehenden Erkenntnissen wurde bei der Ermittlung der Verwaltungskosten die Erstellung von 20.000 Bescheiden zu Grunde gelegt. Hierbei orientierte man sich an der Anzahl der Steuerbescheide für die Grundsteuer A und B, die zu Beginn des Jahres 2018 verschickt wurden.

Unter Zugrundelegung der v. g. Annahme ergeben sich demnach nachfolgende Verwaltungskosten je Bescheid:

ermittelte Verwaltungskosten 2020 in €:	102.838,69
erwartete Anzahl Veranlagungsbescheide	20.000

<b>Entspricht Verwaltungskosten je Bescheid (abgerundet):</b>	<b>5,14 €</b> (Verwaltungskosten / Anzahl der Bescheide)
---	---